

Projekt Transition der BPtK  
Antworten zum Stellungnahmeverfahren zu den Eckpunkt papieren:

„Novelle des Psychotherapeutengesetzes“

„Details einer Approbationsordnung“

„Eckpunkte der Weiterbildung“

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V.  
Corrensstraße 44-46 | 72076 Tübingen  
Telefon: 07071 9434-0 | E-Mail: [dgvt@dgvt.de](mailto:dgvt@dgvt.de) | [www.dgvt.de](http://www.dgvt.de)

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie-Berufsverband Psychosoziale Berufe e. V.  
Corrensstraße 44 | 72076 Tübingen  
Telefon: 07071 9434-10 | E-Mail: [info@dgvt-bv.de](mailto:info@dgvt-bv.de) | [www.dgvt-bv.de](http://www.dgvt-bv.de)

DGVT-AusbildungsAkademie gemeinnützige GmbH  
Corrensstraße 44-46 | 72076 Tübingen  
Telefon: 07071 9434-44 | E-Mail: [ausbildung@dgvt.de](mailto:ausbildung@dgvt.de) | [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de)

## Ad 1) Berufsausübung, Legaldefinitionen

Die Neufassung der Psychotherapie-Definition muss nach unserer Auffassung die Bereiche Prävention und Rehabilitation grundsätzlich einschließen. Dies wird bei den Ausführungen zu Kompetenzziele in der Aus- und Weiterbildung ja auch gefordert. Bei einer Novelle des PsychThG ist darauf zu achten, dass die Legaldefinition diese Bereiche nicht ausschließt.

## Ad 3) Ausbildungsstruktur und Approbation

Heutige Ausbildungsstätten sind rechtlich in die Lage zu versetzen, zukünftig auch als kooperierende Einrichtungen von Hochschulen die Vermittlung ausreichender praktischer Erfahrungen sicherzustellen.

Dazu bedarf es auch zukünftig einer Behandlungsermächtigung. Ein adäquater Ersatz für die Ermächtigung gemäß § 117 Abs. 3 SGB V ist zwingend notwendig. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Eckpunktepapier Weiterbildung zu Punkt 5 dort (Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute).

## Ad 4) Wissenschaftlicher Beirat

Wir plädieren für die Beibehaltung einer dem wissenschaftlichen Beirat vergleichbaren Institution. Diese Institution, die interdisziplinär zu besetzen ist, kann u. a. die Vergleichbarkeit der psychotherapeutischen Berufe gewährleisten, wichtige Impulse für die Gestaltung von Studium und Weiterbildung geben, fachliche Neuerungen aus dem psychotherapeutischen Feld auf ihre wissenschaftliche Fundierung überprüfen und damit auch fachlich-inhaltliche Argumente gegenüber sozialrechtlichen Regelungsinstanzen vorbereiten.

## Ad 5) Übergangsbestimmungen

- Beim Übergang heutiger Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen zu zukünftigen „PsychotherapeutInnen“ sollte die Profession die Definitionshoheit behalten, welche Nachqualifikationsinhalte und -umfänge nachzuweisen sind. Deren Erwerb sollte mit einer Prüfung o. ä. nachgewiesen werden.
- Für TeilnehmerInnen an postgradualen Ausbildungen nach heutigem Recht wie für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in heute zugangsberechtigenden Studiengängen befinden, sollte eine ausreichend lange Übergangszeit sicherstellen, dass nach altem Recht ausgebildet werden kann. Eine Untergrenze für die Übergangszeit, in der auch noch Abschlüsse nach heutigem Recht möglich sein müssen, darf 10 Jahre nach Verabschiedung einer neuen Gesetzesgrundlage aus unserer Sicht nicht unterschreiten.

## Ad 6) Sonstiger Regelungsbedarf

Wie zu 3. bereits ausgeführt, halten wir eine bundesrechtliche Schaffung geeigneter sozialrechtlicher Finanzierungsbedingungen für Weiterbildungsinstitute für unabdingbar. Einer Gesetzesnovelle, der keine solchen sozialrechtlichen Voraussetzungen zeitgleich zur Seite gestellt sind, kann der Berufsstand nicht zustimmen.

## Ad I) Approbationsordnung

- Die Dauer des Approbationsstudiums muss aus unserer Sicht bzgl. des Praxissemesters am Ende der Ausbildung präzisiert werden. Inklusiv dieses Praxissemesters darf sie 6 Jahre nicht unterschreiten. Das Staatsexamen kann erst nach Absolvierung aller Studienabschnitte –inklusive des “praktischen Jahres“- vollständig abgelegt werden.
- Bei der Überprüfung der Studiengänge sollte der Berufsstand dafür eintreten, in geeigneter Form einbezogen zu werden. Hier empfehlen wir rechtlich geprüfte Formulierungen in ein Eckpunktepapier aufzunehmen, die landesrechtlichen Überprüfungsstellen den Einbezug des Berufsstandes auferlegt.
- Wir halten es für sachgerecht, den Hochschulen die „Umsetzung der Approbationsordnung“ zu übertragen, hier aber nicht von der „Ausgestaltung des Studiums“ zu sprechen. Vielmehr sollte die Approbationsordnung ausreichend präzise Vorgaben machen.

## Ad II) Approbationsstudium

### 1) Mindestanforderungen an Hochschulen

- Wir treten für eine fachlich begründete Festlegung formaler Mindestanforderungen an Hochschulen ein. Wir halten den Erhalt einer pluralen Hochschullandschaft für sinnvoll und erhaltenswert; u. a. auch um eine ausreichende Zahl an Studienplätzen sicherstellen zu können.
- Eine Beschränkung auf mindestens zwei wissenschaftliche Verfahren als Voraussetzung für die vorzuhaltenden Hochschulambulanzen halten wir für nicht ausreichend. Am Ende des Studiums steht die heilkundliche Zulassung. Das erfordert ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in allen vier Grundorientierungen der Psychotherapie. Deshalb ist im Beschluss des 25. DPT auch festgehalten, dass diese vier Grundorientierungen „...mit Strukturqualität zu vermitteln...“ sind. Dies muss aus unserer Sicht zwingend auch eine entsprechend geeignete Hochschulambulanz umfassen. Eine Einschränkung auf zwei Verfahren sehen wir durch den Beschluss des 25. DPT nicht als gedeckt an.
- Der Hinweis auf Kooperationsmöglichkeiten von Hochschulen sollte geöffnet werden und grundsätzlich ebenso wie in der Medizin Kooperationen –ggf. auch mit Einrichtungen, die nicht a priori Hochschulambulanzen sind- eröffnen. Dies schafft Möglichkeiten, fehlende Ambulanzvoraussetzungen (s. o.) durch entsprechende Kooperationen sicherzustellen. Die Finanzierung von Ausbildungstherapien an solchen kooperierenden Einrichtungen muss ebenso wie an Hochschulambulanzen über entsprechende Ermächtigungen sichergestellt werden.

### 2) Mindestanforderungen an Studiengänge

#### 2.1 Gliederung

- Bereits der erste Studienabschnitt sollte dem Erwerb von „...theoretischen und praktischen Basis-kompetenzen...“ dienen.
- Die Approbationsordnung darf sich nicht allein in der Benennung von Kompetenzziele erschöpfen. Sowohl im ersten wie im zweiten Studienabschnitt sind in Curricula konkrete Operationalisierungen bzgl. Inhalt, Umfang und Lernsetting anzugeben, wie dies auch in der Approbationsordnung der Ärzte realisiert ist. Hierzu regen wir zeitnah eine weitere Befragung/Einbeziehung der Fachverbände und Ausbildungsverbände an. Außerdem sollte der Begriff „Grundkenntnisse“ bei der Auflistung vermieden werden. Ziel des Studiums ist die heilkundliche Zulassung. Hierfür sind Grundkenntnisse nicht ausreichend. Es sollte von „fachlich notwendigen Kenntnissen“ gesprochen werden.
- Auch bei der Staatsprüfung sollte durch geeignete juristisch gesicherte Formulierungen darauf abgezielt werden, dass bei der konkreten bundeseinheitlichen Ausgestaltung die hierfür vom Bund vorausichtlich ermächtigten Länder angehalten werden, den Berufsstand einzubeziehen.

- Ob und in welcher Form ggf. Studiengangwechsel von anderen Studiengängen in einen Psychotherapiestudiengang möglich sind, erscheint uns nicht Gegenstand einer Approbationsordnung zu sein. Vielmehr muss an geeigneter Stelle sichergestellt werden, dass ein Approbationsstudium grundsätzlich als ein zusammenhängendes Studium konzipiert sein muss und eine etwaige Aufteilung in Studienabschnitte nicht aufgrund von Engpässen zu strukturell bedingten „Blockaden“ einer Studiumsabsolvierung („Flaschenhalsbildung“) führen darf.
- Bzgl. der Studienzeit des zweiten Studienabschnitts ist zu klären, ob das abschliessende „Praktikum“ Teil davon sein soll oder nicht.

## **2.2) Lehre**

Die bundesweite Einheitlichkeit der Approbation kann nur sichergestellt werden, wenn Umfang, Form und Ausgestaltung der Lehre vergleichbar festgelegt werden. Hier gelten die Ausführungen wie oben zu den Kompetenzziele und der Verweis auf entsprechende Regelungen in der ärztlichen Approbationsordnung. Die Fachverbände und Ausbildungsverbände sind hierzu zeitnah zu konkreten Stellungnahmen einzubeziehen.

## **3) Berufspraktische psychotherapeutische Tätigkeiten**

### **b) Praxissemester**

Hier ist eine formale Einordnung notwendig. Im Eckpunktepapier bleibt unklar ob das Praxissemester einen eigenständigen 3. Studienabschnitt darstellt. Wir halten eine exakte Festlegung des Umfangs für sinnvoll und halten aus fachlichen Gesichtspunkten eine Dauer von einem Jahr für richtig.

## **Ad IV) Übergangsregelungen**

Siehe hierzu die Ausführungen zum Eckpunktepapier „Novelle des PsychThG“ bzgl. der als notwendig erachteten Übergangsfristen.

## Vorbemerkungen

Wir begrüßen die im Eckpunktepapier angelegte Absicht, eine konzeptionelle, inhaltliche und organisatorische Einheitlichkeit einer verfahrensbezogenen Weiterbildung sicherzustellen. Demnach wäre ein koordinierendes und integrierendes Weiterbildungsinstitut dafür zuständig, die fachliche Kohärenz und die Abstimmung einzelner Weiterbildungsinhalte unter Einbezug von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugten zu gewährleisten.

Wir halten eine solche Koordinierungsfunktion insbesondere aus fachlich-inhaltlichen Gründen für unabdingbar. Nur wenn alle Bestandteile einer Weiterbildung inhaltlich sinnvoll aufeinander bezogen sind, kann die im heutigen Ausbildungssystem realisierte hohe Ausbildungsqualität sichergestellt werden. Dazu braucht es eine zentrale Weiterbildungsgesamtverantwortung. Wir verweisen zur Begründung dieser Auffassung auch auf eine Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsverbände (BAG), die derzeit unter unserer Beteiligung erstellt wird und der BPTK in den kommenden Wochen zugehen wird. Dieser Punkt erscheint uns eine nicht verzichtbare Voraussetzung für die Umsetzung einer Gesamtreform. Ohne eine entsprechende Lösung halten wir eine Reform für nicht durchführbar.

Die Berücksichtigung von Prävention, Rehabilitation und auch dem komplementären Bereich halten wir für fachlich sinnvoll und geboten. Es ist darauf zu achten, dass eine Neugestaltung der Legaldefinition von Psychotherapie solche Bereiche umfasst und diese dann sowohl im Studium wie in der anschließenden Weiterbildung als Lehrinhalt festgeschrieben werden.

Bezüglich der gewählten Formulierungen in den Vorbemerkungen zum Eckpunktepapier „Weiterbildung“ (S. 2-3) regen wir an, hier Formulierungen zu wählen, die weniger berufsständische Zielrichtungen verfolgen, sondern die Bedürfnisse und das Wohl der PatientInnen und die psychotherapeutische Versorgung als Leitmotiv für eine zukünftige Weiterbildung und nicht die „Bedürfnisse der Profession“ in den Mittelpunkt zu stellen.

## Ad 2) Weiterbildungsziele

Auch hier weisen wir darauf hin, dass das erste Ziel einer Weiterbildung nicht „der Erwerb einer Fachkunde“ sondern einer versorgungsgerechten, vertieften und ggf. spezialisierten Qualifikation sein sollte.

Wir weisen bzgl. der genannten Kompetenzziele darauf hin, dass in späteren Entwicklungsschritten für eine Weiterbildungsordnung diese Ziele ebenso wie jene auf den Seiten 8-9 und 10-14 zu konkretisieren und zu operationalisieren sein werden. Hierzu sollten die Fachverbände und Ausbildungsverbände in geeigneter Form einbezogen werden.

## Ad 3) Gliederung der Weiterbildung

Der Begriff der „verfahrenübergreifenden Weiterbildung“ darf nicht zu einem Weiterbildungsverständnis führen, das voneinander unabhängige Teile annimmt. Naheliegender erscheint uns ein Verständnis, in dem auch „verfahrenübergreifende“ bzw. verfahrensunabhängige Weiterbildungsteile stets in einen konzeptionellen Gesamtzusammenhang zu bringen sind und nicht zu isolierten Lehrmodulen werden dürfen.

Wir plädieren für festgelegte Mindestzeiten für die Weiterbildungsteile im stationären, ambulanten und komplementären Sektor. Insbesondere letzterer sollte auch explizit Eingang in eine Weiterbildungsordnung finden.

Die auf S. 7 vorgeschlagene Mindestdauer von sechs Monaten für die einzelnen Bereiche erscheint uns klärungsbedürftig. Weder im stationären noch im ambulanten Bereich ist eine solche Weiterbildungsdauer ausreichend.

### a) Fachkompetenz Psychotherapieverfahren

Wie unter Punkt 5. deutlich dargelegt wird, sollte sachlogisch auch hier ein integrierendes Weiterbildungsinstitut als unbedingt notwendig beschrieben werden. Einzelne Weiterbildungsteile können demnach

NICHT „auch“ im Verbund mit Weiterbildungsinstituten erworben werden sondern „nur“ zusammen mit einer solchen koordinierenden Einrichtung.

Bezüglich der Anforderungsumfänge sollte eine fachliche Klärung noch vorgenommen werden:

- So erscheinen ggf. 500 h Theorie durchaus angemessen.
- Das im Eckpunktepapier angelegte Supervisionsverhältnis von 1:8 halten wir für zu niedrig.
- Die Festlegung eines Anteils an Einzelselbsterfahrung halten wir für erwägenswert.

Zu diesen Fragen sollte die BPtK zum geeigneten Zeitpunkt nochmals spezifisch die Expertise der Fachverbände und Ausbildungsverbände einholen. Dies gilt analog für die Ausführungen im Eckpunktepapier zu verfahrensübergreifenden Weiterbildungsanforderungen auf den Seiten 10 und 12.

#### **Ad 5) Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute**

Wir begrüßen die dargelegte Sicherstellung einer Weiterbildung „aus einer Hand“. Die vorgeschlagene Schaffung eines „Weiterbildungsinstituts“ ist hierfür ein geeigneter Weg.

Wir halten die Ausübung einer curricularen Gesamtverantwortung aus fachlichen Gründen für eine unabdingbare Voraussetzung für eine qualitativ verantwortbare verfahrensbezogene Weiterbildung und grundsätzlich für notwendig. Damit die Schaffung solcher Weiterbildungsinstitute realisiert werden kann, sind auch bundes(sozial)rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die dann in Ländergesetzen nachvollzogen werden müssen. Insbesondere die Finanzierung solcher Einrichtungen muss gesichert werden; es muss also ein Ersatz für die heutige Finanzierungsgrundlage für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten, welche derzeit im § 117 SGB V geregelt ist, geschaffen werden. Allerdings muss hier neben der Vergütung der reinen (ambulanten) Versorgungsleistung eine ausreichende Finanzierung der unverzichtbaren Weiterbildungsleistung erfolgen, die solche zukünftigen Weiterbildungsinstitute zu erfüllen haben: Die Weiterbildungsbausteine Theorie, Selbsterfahrung, Supervision und die infrastrukturellen Aufgaben eines Weiterbildungsinstituts müssen gesichert finanziert werden. Darüber hinaus ist bei dem sicherzustellenden Finanzvolumen natürlich auf eine angemessene Vergütung der WeiterbildungsassistentInnen zu achten.

Eventuell bietet eine Regelung analog zu § 75a SGB V –speziell neu ausformuliert und verabschiedet für Psychotherapieweiterbildung- einen zielführenden Ansatz zur Klärung der Finanzen.

Diese Bedingung –ein integrierendes Weiterbildungsinstitut- ist für uns eine unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Reform. Der Bund muss vor Verabschiedung einer Gesetzesnovelle entsprechende sozialrechtliche Rahmenbedingungen schaffen, sonst kann der Berufsstand einer solchen Novelle nicht zustimmen.

Hierauf muss unseres Erachtens nach der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit drängen. Bereits mit der Verabschiedung einer Gesetzesnovelle und einer neuen Approbationsordnung sind diese sozialrechtlichen Bedingungen zu schaffen – andernfalls läuft der Berufsstand Gefahr, seine als notwendig erachteten Weiterbildungskonzepte nicht umsetzen zu können.

Tübingen, 5. April 2016